Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9907**

18. Wahlperiode

(zu Drucksache 18/9531)
05.10.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes
– Drucksache 18/9531 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 57a Saatgutverkehrsgesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine gebührenfreie Nachmeldung von Obstsorten oder deren Sortenbeschreibung bis zum 31. Dezember 2017 zu gewähren. Es ist nicht absehbar, dass bereits bis Ende 2016 eine Gesamtliste der Obstsorten einschließlich aller Sortenbeschreibungen vorliegen wird. Das Bundessortenamt sieht bereits ab 1. Januar 2017 Gebühren für die Eintragung der Sortenbeschreibungen für gemeldete Sorten in die Gesamtliste der Obstsorten vor.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Der Bitte des Bundesrates kann nicht entsprochen werden, da das bis zum 31. Dezember 2016 umzusetzende EU-Recht die vom Bundesrat erbetene Möglichkeit einer Nachmeldung nicht vorsieht. Obstsorten, deren Eintragung in die Gesamtliste der Obstsorten ab dem 1. Januar 2017 beantragt wird, müssen das ab diesem Zeitpunkt geltende Antragsverfahren durchlaufen.

Dem dem Beschluss zu Grunde liegenden Anliegen ist im Übrigen bereits anderweitig angemessen Rechnung getragen worden. Die Wirtschaftsbeteiligten wurden mehrfach, letztmalig durch Schreiben des Bundessortenamtes vom Juni 2016, darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, bis zum Ende des Jahres 2016 alle relevanten Sorten dem Bundessortenamt namentlich zu benennen. Dabei ist es nicht erforderlich, bis zu diesem Zeitpunkt bereits fertige Beschreibungen zu den Sorten mitzuliefern. Die weitere Bearbeitung hinsichtlich der Anerkennung der Beschreibung der benannten Sorte wird vom Bundessortenamt anschließend unentgeltlich vorgenommen. Dafür gibt es dann auch keine zeitliche Begrenzung. Somit kann das im Beschluss des Bundesrates angesprochene Anliegen sachgerecht gelöst werden.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333